



10. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Detmold - Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung und Bodenordnung - hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das mit Beschluss vom 28.05.2019 festgestellte und durch den 1. bis 9. Änderungsbeschluss geänderte Flurbereinigungsgebiet der Flurbereinigung Godelheim wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke **zugezogen** und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Detmold, Kreis Höxter

Stadt Beverungen

Gemarkung Wehrden

Flur 2 Flurstücke 108, 130 und 288

Flur 8 Flurstücke 906 und 907

Stadt Höxter

Gemarkung Ottbergen

Flur 3 Flurstück 18

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke **ausgeschlossen**:

Regierungsbezirk Detmold, Kreis Höxter

Stadt Beverungen

Gemarkung Amelunxen

Flur 16 Flurstück 85

Stadt Höxter

Gemarkung Godelheim

Flur 2 Flurstück 572

Flur 4 Flurstück 395

Das geänderte Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von

rd. 800 ha.

2. Die durch diesen Beschluss betroffenen Flurstücke sind in den als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarten farbig dargestellt.
3. Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke werden Teilnehmer der durch den Einleitungsbeschluss vom 28.05.2019 gebildeten Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Godelheim mit Sitz in Höxter.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung der Änderung des Flurbereinigungsgebietes in dem Verfahren Godelheim liegen vor. Die Gebietsänderung erfolgt gem. § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und dient der Durchführung der Unternehmensflurbereinigung, die nach den Sondervorschriften der §§ 87 bis 89 FlurbG zulässig und gerechtfertigt ist.

Die Entscheidungsgründe der Bezirksregierung Detmold als Enteignungsbehörde für die Beantragung eines Flurbereinigungsverfahrens gem. §§ 87 ff. FlurbG gelten für den Abschnitt des Neubaus der B 64 n / B 83 n zwischen Brakel-Hembsen und Höxter

- Teilabschnitt 1 und für den Bauabschnitt 1 b (Ottbergen-Godelheim) - auch für die zugezogenen Grundstücke.

Die Eigentümer der durch diesen Änderungsbeschluss zugezogenen Grundstücke stimmen der Zuziehung zu.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss können Sie innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Bezirksregierung Detmold, 32756 Detmold, erheben.

Bezirksregierung Detmold
Dezernat 33
Im Auftrag

(Simon, ORVR'in)